

RICHTLINIEN

zur Förderung des Musikschulunterrichtes durch die

GEMEINDE KRUMBACH

(§ 1) Allgemeines

Die Gemeindevertretung Krumbach beschließt in der Sitzung vom 12. Dezember 2011 den Musikschulunterricht für die Schüler und Jugendlichen von Krumbach zu fördern. Jede Änderung dieser Richtlinien obliegt der Gemeindevertretung. Auf eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Bearbeitung der Förderbeitragsansuchen obliegt dem Gemeindevorstand.

(§ 2) Förderungszweck

Förderungszweck ist die Unterstützung und Förderung des Musikschulunterrichtes in der Gemeinde Krumbach. Im Vordergrund steht die finanzielle Unterstützung der Eltern und Erziehungsberechtigten von Musikschülern bis zur vollendeten Pflichtschulzeit bzw. von Musikschülern der Blasmusik, des Chorgesanges und der Kirchenorgel.

(§ 3) Voraussetzung für die Förderung

Besuch der Musikschule Bregenzerwald.

(§ 4) Antragstellung

Mit der Vorschreibung der Schulgebühren durch die Musikschule Bregenzerwald an die Gemeinde Krumbach ist der Antrag gestellt, eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde stellt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der förderungswürdigen Schüler den Musikschulbeitrag abzüglich der entsprechenden Gemeindeförderung jeweils pro Semester in Rechnung.

(§ 5) Art und Höhe der Förderung

Folgende Anteile an den Ausbildungskosten werden seitens der Gemeinde getragen:

- **50 %** für das gesamte Ausbildungsangebot der Musikschule Bregenzerwald während der Pflichtschulzeit sowie die Ausbildung erwerbstätiger, aktiver Mitglieder von Musikverein und Chören im Rahmen der Vereinstätigkeit
- **60 %** für Kirchenorgel sowie sämtliche Instrumente des Musikvereins während der Pflichtschulzeit.

Ansuchen um Übernahme von zusätzlichen Ausbildungskosten sind möglich.

(§6) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Musikschuljahres 2011/2012 in Kraft.

Krumbach, am 12. Dezember 2011

Arnold Hirschbühl,
Bürgermeister

